HfMDK, Eschersheimer Landstraße 29-39, 60322 Frankfurt am Main

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin

per Mail an: referat-IIIB3@bmjv.bund.de



Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Bibliothek

Dr. Andreas Odenkirchen
Telefon +49 (0)69 154 007 293
Telefax +49 (0)69 154 007 185
andreas.odenkirchen@
hfmdk-frankfurt.de

Frankfurt am Main, 24. Februar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 1.2.2017 haben Sie die an urheberrechtlichen Fragen interessierten Verbände und Institutionen aufgefordert, zum Referentenentwurf zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) Stellung zu nehmen. Als Institution der akademischen Musikausbildung sind wir von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen direkt betroffen und erlauben uns deshalb eine Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßt die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, insbesondere die quantifizierenden Klarstellungen zu "Teilen", "kleinen Teilen" etc. sowie die neue Systematik der Schrankenregelungen, die nicht mehr primär an Nutzungsarten, sondern an Nutzergruppen orientiert ist.

Allerdings entsteht durch die neue Gesetzessystematik eine Regelungslücke, die für Musikhochschulen und andere musikalische Ausbildungseinrichtungen als deutliche Verschlechterung gegenüber der aktuellen Rechtslage ausgelegt werden kann. Sie betrifft die "Zugänglichmachung" von "grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik" für "Unterricht und Lehre", vulgo: Musiknoten in digitalen Semesterapparaten. Nach der bisherigen Regelung in §52a ist diese Art der Zugänglichmachung



Eschersheimer Landstraße 29–39 60322 Frankfurt am Main Telefon +49 (0)69 154 007 0 www.hfmdk-frankfurt.de durchaus zulässig und wird ermöglicht durch eine Formulierung in §52a (3): "Zulässig sind die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen." Eine entsprechende Klarstellung fehlt in der neuen Regelung. Zwar gestattet §60a (1) die Vervielfältigung und Verbreitung sowie die öffentliche Zugänglichmachung und Aufführung von Werken aller Art "für Unterricht und Lehre", jedoch wird in §60a (3) Satz 1 eine Rückausnahme für die Vervielfältigung von Musiknoten formuliert: "Nicht erlaubt sind folgende Nutzungen: … 3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik". Nicht bedacht wurde, dass sich aus dem Verbot der Vervielfältigung mittelbar auch eine Verbot der Zugänglichmachung ergibt, solange nicht die dafür notwendige Zwischenvervielfältigung ausdrücklich erlaubt wird.

Offensichtlich war das aus §60a (3) Satz 1 Nr. 3 resultierende Verbot von Musiknoten in digitalen Semesterapparaten nicht beabsichtigt, denn in der Begründung des Referentenentwurfs werden die "Gesetzesfolgen" (Abschnitt A VIII, S. 27ff.) abweichend beschrieben. Dort wird ausdrücklich gesagt, dass lediglich die Fortwirkung des bisherigen Kopierverbots für Noten aus §53 Absatz 4 Buchstabe a intendiert ist (S. 37), und auf die bisherigen Nutzungsvereinbarungen für Noten in digitalen Semesterapparaten verwiesen – "für Noten 6 Seiten" –, auf die auch künftig "zurückgegriffen werden" könne (S. 34).

Im Sinne der Intentionen des Gesetzentwurfs ist also zu wünschen, dass §60a um eine klarstellende Formulierung erweitert wird, etwa in diesem Sinne:

§60a (3) Satz 1 Nr. 3: "Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die zulässige öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 erforderlich ist."

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Dr. Andreas Odenkirchen